

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225/F087	002/2026 003/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022

– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die nachfolgenden Teile der Abwägungstabellen wurden ergänzt bzw. konkretisiert. Alle Änderung wurde in Blaudruck vorgenommen.

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P13
2. P15
3. B1
4. B43
5. B77
6. B100

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

P13				25.09.2025
<u>P13</u>				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P13.4	(1) Entgegenstehende NSG-VO, rechtswidrige Änderung Die Kette der existenzgefährdenden Planungsschritte, die die Stadt Wilhelmshaven gehen will, - beginnt mit dem Versuch, die NSG-VO zu ändern und sie mit dieser Änderung materiell schlichtweg auszuhebeln, - soll sich fortsetzen mit der ansonsten, nämlich bei Fortgeltung der unveränderten NSG-VO unzulässigen 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und der dann ebenso unzulässigen Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager“, - unter Einbindung der insoweit willfährigen, von energiepolitischen Vorstellungen getriebenen Landesregierung, die erwägt, über eine Änderung des LROP erst unlängst bekräftigte entgegenstehende raumordnerische Vorgaben, gerade auch naturschutzrechtlicher Art, „über den Haufen zu werfen“, - um der Stadt raumordnerisch den planerischen Zugriff auf eine in fremden, weit entfernten Gebietskörperschaften (Berne und Elsfleth) gelegene Fläche zu ermöglichen, um dort eine Kohärenzmaßnahme („Elsflether Sand“) umzusetzen, - in dem Zusammenhang eine dort weit fortgeschrittene, an sich feststellungsreife, nach dem (indessen schwerlich richtigen) Verständnis von Stadt und Land konfligierende energiewirtschaftliche Planung (380-kV-Höchstspannungsleitung, Elbe-Weser-Leitung) in Gestalt von deren Vorzugstrasse zu verdrängen, - damit jenen Vorhabenträger (TenneT TSO GmbH) mit exorbitanten Mehrkosten (die letztthin die Endverbraucher werden aufbringen müssen) auf eine nach	Die Änderung der NSG-VO ist noch nicht beschlossen und erst recht noch nicht in Kraft getreten. Geplant ist, dass diese in der Sitzung des Rates der Stadt am 21.01.2026 als 1. Tagesordnungspunkt (und damit vor der 87. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 225) beschlossen wird und dann im Zeitpunkt der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans bereits in Kraft ist. Die Naturschutzverordnung hat in der angestrebten geänderten Fassung weiterhin Bestand und erfüllt auch in der geänderten Fassung die Voraussetzungen, objektive fachbehördliche Entscheidungen über die Rechtskonformität und die Zulässigkeit von Maßnahmen im Naturschutzgebiet zu treffen. Die regionale Verlagerung von Ausgleichsflächen in die Kohärenzkulissen ist konform zur Akquise von Kompensationsflächen raumordnerisch wie auch zugriffsrechtlich zulässig.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Süden verschobene, bislang allseits verworfen gewesene Stromtrasse abzu- drängen, welche südlich verschobene Trasse wegen vorhandener Zwangs- punkte nur so verlaufen könnte, dass sie unseren Mandanten die Existenz- grundlage zu nehmen droht.	
--	--	--

P15				26.09.2025
	P15			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P15.13	Schutzgut Fläche Für die Bewertung des Flächenverbrauchs ist es unerheblich, aus welchem Grund eine Fläche existiert, ob sie also künstlich angelegt oder natürlich gewachsen ist. Flächenverbrauch bedeutet stets die Umwandlung unbebauter Flächen in Siedlungs-, Verkehrs- oder Industrieflächen. Genau dies soll im Voslapper Groden-Nord nach den Zielen des Bebauungsplans geschehen. Mit dem Verlust dieser Naturflächen gehen alle von ihnen erbrachten Funktionen unwiederbringlich verloren: Sie stellen nicht nur Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bereit, sondern erfüllen auch wesentliche Aufgaben im Wasserkreislauf als Speicher und Filter, dienen der Sauerstoffproduktion und CO₂- Bindung und tragen zum Schutz vor Umwelttextremen bei. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung des Flächenverbrauchs im Umweltbericht unter Punkt 2.18.3.3 (S. 160) sachlich falsch und muss korrigiert werden. Der Verlust von 130 Hektar hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“. Die Festsetzung der GRZ auf 0,8 – mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf 0,9 im Ausnahmefall – wird konterkariert durch die Tatsache, dass sämtliche Schutzgutbetrachtungen von einer GRZ von 0,9 ausgehen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Überbauung von 90 % nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellen wird. Dies ist nicht hinnehmbar und steht im klaren Widerspruch zu den niedersächsischen und deutschen Zielsetzungen sowie zur EU-Bodenstrategie 2030. Besonders auffällig ist zudem die inkonsistente Anwendung rechtlicher Maßstäbe: Während im Bereich der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen strikt	Der Umweltbericht geht unter Punkt 2.18.3.1 auf die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche ein. Ausgehend von einem worst case Szenario wird dort eine nahezu vollständige Inanspruchnahme einer Fläche von 130 ha durch Versiegelung und Überbauung beschrieben. Dabei konnten keine etablierten präziseren Bewertungsparameter zur Bestimmung des Schutzguts Fläche als der Grad des Nichtversiegeltseins herangezogen werden. Letztlich wird die nahezu vollständige Inanspruchnahme der Fläche als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche angesehen, da dies bei Vorhaben einer mit der vorliegenden Angebotsplanung in den Blick genommenen Größenordnung typischerweise einhergehen; folglich entspricht der erwartete Flächenverbrauch dem Mindestmaß der mit der Planung verfolgten bodenrechtlichen Nutzung. Gleichwohl verlieren rund 130 ha nahezu vollständig ihre natürlichen Flächenfunktionen. Abweichend von der bisherigen Bewertung im Umweltbericht wird daher von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Trotz des hohen Gewichts des Schutzguts Fläche überwiegen aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven jedoch die für die Planung sprechenden Belange (gewichtiger Beitrag zur Energieversorgungssicherheit Niedersachsens, Deutschlands und der EU und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, wirtschaftliche Belange) den Belang.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	an gesetzlichen Vorgaben festgehalten wird („egal wie bedeutsam das Vorkommen und wie hoch die Verantwortung, was keine FFH-Anhang-IV-Art ist, ist unproblematisch“), werden diese an anderer Stelle, insbesondere bei der Bewertung des Flächenverbrauchs, in erheblichem Maße missachtet	
P15.33	Oberhammelwarden Die Fläche wurde zwar ursprünglich als Kohärenzmaßnahme angelegt, weist jedoch mittlerweile gravierende Defizite auf: Brombeeraufwuchs, Nährstoffeinträge aus angrenzendem Maisanbau, Vermüllung sowie extreme Verkehrsbelastung durch die B212 und die parallel verlaufende Bahntrasse (bis zu 588 Fahrzeuge/Stunde, Schwerlastverkehr, hohe Geschwindigkeiten). Diese Dauerstörungen entwerten die Fläche für empfindliche Brut- und Rastvögel weitgehend. Die detaillierte Betrachtung der Flächenkomplexe zeigt, dass keiner der vorgesehenen Standorte die ökologischen Funktionen des Voslapper Groden Nord ersetzen kann. Alle Flächen sind durch erhebliche Vorbelastungen (Verkehr, Landwirtschaft, Tourismus, Deponie, Windkraft, etc.) beeinträchtigt und weisen keine ausreichende funktionale Geschlossenheit oder Störungsarmut auf. Die o.g. Rechtsprechung kann mit den ausgewählten Flächen keinesfalls erreicht werden, da die bestehenden Umgebungsstrukturen nicht verändert werden können. Die vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen sind damit ungeeignet, die Kohärenz des Natura-2000-Netzes tatsächlich zu sichern. Vielmehr würde die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu einer weiteren Fragmentierung und zu einer faktischen Reduzierung des Schutzniveaus führen.	~~Die Kulisse Oberhammelwarden ist nur für die Kohärenz anrechenbar, sofern auf dem Elsflether Sand Kohärenzplanungen umsetzbar sind.~~ Der Aussage wird nicht gefolgt Die Defizite gilt es zu belegen. Brombeeraufwuchs in den Randbereichen zur Umgebung mindert nicht die Eignung des Gebietes, die Nährstoffeinträge wirken auf ein Röhrichthabitat nicht negativ ein. Eine Verkehrsbelastung besteht, ist jedoch nicht extrem. Die in Niedersachsen 2021 durchgeführte Verkehrszählung führt in diesem Bereich 8400 KFZ / 24 h auf. Bei Straßen unter 10.000 KFZ/24 h ist das Meideverhalten nicht auf einen durchgehenden Schallpegel zurückzuführen (Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr") Garniel et al. 2010), sodass nicht die Schallbelastung, sondern Störradien bzw. die Fluchtdistanz entscheidend ist. Die vorwiegend durch visuelle Wirkungen ausgelöste Störung wird durch einen mehrreihigen Gehölzsaum reduziert. Die Zielarten konnten über die letzten Jahre nachgewiesen werden, sodass die Fläche Oberhammelwarden in Verbindung mit der Kohärenzfläche Elsflether Sand als wirksam betrachtet wird. Die Kulisse Oberhammelwarden ist nur für die Kohärenz anrechenbar, sofern auf dem Elsflether Sand Kohärenzplanungen umsetzbar sind. Die detaillierte Betrachtung zeigt, dass die angesprochenen Missstände der Kohärenzflächen nicht vorhanden sind bzw. nicht belegbar sind. In den Kohärenzsuchräumen sind Maßnahmen zur Herstellung und dauerhaften Sicherung der bestmöglichen Erhaltungszustände der Zielarten des EU-Vogelschutz- und Naturschutzgebietes Voslapper Groden Nord umzusetzen. Künftig ist mit einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung des Gebietsmanagements und weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wertigkeit und Verbesserung der Erhaltungszustände beizutragen. Hierzu gehört auch Oberhammelwarden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

B1	Arl Weser-Ems			22.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B1.3	2. In Bezug auf das Vorranggebiet Natura 2000 (sowie des deckungsgleich damit verbundenen Vorranggebietes Biotopverbund) auf dem Voslapper Groden Nord ist folgendes hinzuweisen: Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit dem Vorranggebiet Natura 2000 müssen die Verfahrensunterlagen ergänzt werden um eine positive Bewertung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen des § 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III bis V BNatSchG für diese Bauleitplanung erfüllt sind. In Anwendung des LROP-Abschnittes 3.1.3 Ziffer 02 Satz 2 wäre die Bauleitplanung dann mit diesen Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Natura 2000 und damit verbunden Vorranggebiet Biotopverbund) gem. § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar.	Im LROP ist festgelegt, dass „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des §34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig“ sind. Die Abstimmung bzgl. der Einhaltung der Kriterien für die Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erfolgt gemäß § 26 NNatSchG, indem die Planungsbehörde mit der zuständigen UNB das Benehmen dazu herstellt. Die Einschätzung der UNB, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, liegt bereits vor (siehe Abwägung B6, Einschätzung B6F.9 und 10).		

B43	<u>TenneT</u>			29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B43.15	Die von uns in den Unterlagen identifizierte Darstellung des Suchraumes steht daher in einem Widerspruch zum aktuellen Entwurf des LROP und darauf aufbauend zu unseren Planungen.	Da bislang kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt und keine Veränderungssperre beschlossen wurde, besteht keine Pflicht zur Berücksichtigung des aktuellen Standes der Planung. Im Übrigen liegt zwischenzeitlich ein Änderungsantrag für das energiewirtschaftsrechtliche Vorhaben vor, der dazu führt, dass die hiesige Kohärenzmaßnahmenplanung und das Vorhaben der TenneT miteinander kompatibel sind		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

B77	LaBüN Naturschutz			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B77.6	2 Schutzgüter 2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht in mehreren Abbildungen, welche die Erfassungsorte kartographisch darstellen, die Nummerierung nicht durchgängig ist. Dies betrifft die Abbildungen 20 (S. 84, Amphibiengewässer), 21 (S. 89, Reptilienerfassungsorte) und 23 (S. 100, Libellengewässer). In Abbildung 20 fehlen die Gewässer GW3, GW8 und GW11, in Abbildung 21 fehlen die Reptilienerfassungsorte R5, R6 und R9, in Abbildung 23 fehlen die Untersuchungsgewässer GW 5, GW 12 und GW 14 der Libellenkartierung. Wir bitten um Erklärung. Der Aussage in der Zusammenfassung der Begründung, dass „durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keines der betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird“ (S. 26) widersprechen wir vehement. Der Voslapper Groden-Nord verfügt über ein hoch komplexes Habitatmosaik, welches durch die besonderen Gegebenheiten der Aufspülung und anschließenden nahezu-Ungestörtheit einmalig ist und nicht durch zudem weit entfernt liegende künstlich aufbereitete und daher ökologisch noch nicht voll funktionsfähiger Flächen ersetzt werden kann. Auf dem Voslapper Groden sind eine Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten heimisch. Die Ausgleichsmaßnahmen beschränken sich jedoch bloß auf eine Handvoll davon. Dies ist umso tragischer, da für viele dieser Arten Vorkommen nationaler oder sogar internationaler Bedeutung erfasst wurden.	Es handelt sich um redaktionelle Defizite. Aus Zeitgründen konnte der Umweltbericht nicht nochmals überarbeitet werden. Die nochmals vertiefte Prüfung hat ergeben, dass teilweise besondere, durch die Aufspülungsfläche in diesem Raum einmalige Lebensraumbedingungen verlorengehen werden, die sich funktionsäquivalent auf den Ausgleichsflächen nicht entwickeln lassen. Abweichend von der aktuellen Bewertung im Umweltbericht wird daher der Abwägung zugrunde gelegt, dass es hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zuge des Bebauungsplans zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Trotz des hohen Gewichts für die Biodiversität überwiegen aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven jedoch die für die Planung sprechenden Belange (gewichtiger Beitrag zur Energieversorgungssicherheit Niedersachsens, Deutschlands und der EU und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, wirtschaftliche Belange) das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	B225/F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

B100	<u>OGE PLEDOC</u>			05.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B100.7	Ausgleichs- und Kompensationsflächen Die in Betrieb und in Bau befindlichen Leitungen Nr. 59 und Nr. 459 queren die Suchfläche Bloh-Nord. Für etwaige, hier vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen bitten wir, die Hinweise aus dem beigefügten Merkblatt der OGE zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Neuanpflanzung von Blumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen darf. Dies dient dem Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.	m Bereich der OGE-Leistung darf keine Aufforstung erfolgen. Dies unterbricht den Waldzusammenhang jedoch nicht. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldG bedarf es im Übrigen keiner Waldumwandlungsgenehmigung, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich wird. Dafür sind dann die Regelungen in § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldG im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zwar soll gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldG eine Waldumwandlung nur zulässig sein, wenn eine im Grundsatz im gleichen Flächenumfang stattfindende Ersatzaufforstung erfolgt. Nach § 8 Abs. 4 S. 3 NWaldG sind „im Ausnahmefall“ jedoch anstatt der Ersatzaufforstung auch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts möglich. Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben, da es sich um Wald in einem Europäischen Vogelschutzgebiet handelt. Die Funktionen dieses Waldes müssen sich also den Erhaltungszielen des Schutzgebietes unterordnen. Wird das Schutzgebiet in Anspruch genommen, bedarf es einer entsprechenden Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG. Die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen müssen sich demnach vorrangig an den Erhaltungszielen des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebiet ausrichten. Dies ist hier geschehen. Da Wald den für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Leitbildarten eher abträglich ist, war eine vollständige, flächengleiche Ersatzaufforstung nicht darstellbar. Den Belangen des Waldrechts ist damit über die geplanten Kohärenzmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.		